

# Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wischhafen

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wischhafen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 21737 Wischhafen. Geschäftsadresse ist die postalische Anschrift des Vereinsvorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Wischhafen, insbesondere durch  
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit für die aktive Feuerwehr  
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit für eine Jugendfeuerwehr  
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit für eine Kinderfeuerwehr  
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit der Altersabteilung  
Förderung und Bereitstellung von Erhalt und Nutzung historischer Ausrüstungsgegenstände
  - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern der Feuerwehr

- c) ideelle und materielle Unterstützung des Rettungswesens in der Gemeinde Wischhafen, insbesondere durch Förderung Betreuung, Aus- und Fortbildung und Ausstattung von Ersthelfern
  - d) sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung des Feuerschutzes.
  - e) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts verwirklichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitrittsantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
  5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge der Mitglieder,
  - b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden)
  - c) Zuwendungen aus Förderprogrammen (staatliche Förderprogramme, Stiftungen)
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Jahresbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung bestimmt. Die Mitgliedbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
4. Die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.

5. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, der der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Beisitzer
2. Beisitzer soll regelmäßig der jeweilige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wischhafen sein und nach demokratischen Regeln durch Wahl von der Mitgliederversammlung in das Amt berufen werden. Sofern der jeweilige Wehrführer für die Übernahme des ihm zugedachten Amtes nicht zur Verfügung steht, ist auch die Wahl eines anderen Mitgliedes der aktiven Feuerwehr in die Position zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Wenn der Wehrführer aus seinem Amt ausscheidet, hat er dies

innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann daraufhin innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung oder einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausscheidens in einer Vorstandssitzung des Fördervereines beschließen, dass die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds am Tag der nächsten Mitgliederversammlung endet. In diesem Fall hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung des frei werdenden Vorstandsposten entscheidet.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buchführung in Form von Rechnungs- und Kassenwesen
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wischhafen
  - f) Erstellung eines Jahresberichtes

## **§ 10 Beschlussfassungen des Vorstands**

1. Eine Vorstandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung den Stellvertreter einberufen. Zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung ist eine Vorstandsversammlung durchzuführen. Zur Vorstandsversammlung werden die Mitglieder unter Mitteilung vom Versammlungstermin, dem Sitzungsort und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist mindestens 2 Wochen schriftlich eingeladen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem gewählten Verfahren und der zu beschließenden Regelung erklären
3. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Über die Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Namen der Teilnehmer, des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Vorsitzenden,
- b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Wahl des Schatzmeisters
- d) die Wahl des Schriftführers
- e) die Wahl des Beisitzers im Vorstand
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- g) Abberufung aus den Wahlämtern
- h) die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- i) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- j) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung
- k) die Entlastung des Vorstandes
- l) Änderungen der Vereinssatzung
- m) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- n) den Ausschluss eines Mitgliedes
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) eingebrachte Anträge
- q) die Auflösung des Vereines

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse des Rundfunks und des Fernsehen beschließt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet und zugestellt ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied. Die Stimme ist nicht übertragbar.

## **§ 15 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

6. Es gilt der Kandidat oder die Kandidatin als gewählt, der und die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten
  - d) Ort und Zeit der Versammlung
  - e) die Namen und Anzahl der Teilnehmer, des Sitzungsleiters, des Protokollführers
  - f) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - g) Tagesordnung
  - h) die gestellten Anträge mit dem Abstimmungsergebnis
  - i) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

## **§ 16 Rechnungswesen**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Vermögen des Vereines und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 19 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wischhafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Förderung des Feuerwehrwesens einschließlich Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in der Gemeinde Wischhafen. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 21 Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 10.03. 2017 in Kraft.

Wischhafen, den 10. 03. 2017

Klaus Breier  
Markus Wille  
Sven Nemitz  
Norman Raap  
Heinz-Peter von Rönn  
Egon Viehmann  
Edgar Goedecke  
Heinrich Wille

## **Abgabenordnung (AO)**

### **§ 52 Gemeinnützige Zwecke**

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 14.

- die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

## Abgabenordnung (AO)

### § 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

#### Fußnote